

Verordnung

für die Vergabe und Durchführung

von sichtbaren

Auszeichnungen der Marktgemeinde Spillern

Grundlage: § 17 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973

Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2018

Vorprüfung durch Amt der nö. Landesregierung,
Zl. IVW3-LG-7100009/043-2018 vom 4.5.2018
erfolgt.

Zur Kenntnis genommen durch Amt der nö. Landesregierung,
Zl. IVW3-VO-3122701/007-2018 vom 18.9.2018.

Verordnung für die Vergabe und Durchführung von Auszeichnungen der Marktgemeinde Spillern

§ 1 Die Marktgemeinde Spillern verleiht folgende Auszeichnungen für Verdienste um die Gemeinde und deren Bürger:

- (1) Ehrenbürgerschaft
- (2) Ehrenzeichen

§ 2 Dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Spillern obliegen sämtliche administrative Angelegenheiten betreffend der Auszeichnungen, insbesondere die Führung eines Namensregisters der Geehrten mit dem Datum des Beschlusses und der Überreichung.

§ 3 Dem Gemeinderat obliegt die Behandlung von Anträgen auf Auszeichnungen von physischen Personen. Er entscheidet allein und endgültig.

§ 4 Jede physische und juristische Person kann einen begründeten Antrag auf Auszeichnungen der Marktgemeinde Spillern im Gemeindeamt einbringen. Ein Auszeichnungskomitee prüft die Anträge in jedem einzelnen Fall und gibt dem Gemeindevorstand eine Empfehlung ab. Das Komitee setzt sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der mandatsstärksten Partei im Gemeinderat sowie je einem Mitglied der im Gemeinderat weiter vertretenen Parteien zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister. Das Komitee gibt sich selber Richtlinien für die Vergabe der Ehrenzeichen.

§ 5 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung einer Auszeichnung.

§ 6 Eine Auszeichnung der Marktgemeinde Spillern kann nur an physische Personen ohne Rücksicht auf deren Geschlecht, Staatszugehörigkeit, Religion und das Lebensalter vergeben werden.

§ 7 Mit einer Auszeichnung der Marktgemeinde Spillern kann jede Person für besondere Verdienste um das Gemeinwohl bedacht werden. Die Person muss durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Marktgemeinde Spillern gefördert haben.

§ 8 Die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Spillern ist die höchste Auszeichnung und kann nur mit einem Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses vergeben werden. Sie wird durch eine Urkunde übertragen.

§ 9 (1) Das sichtbare Ehrenzeichen der Marktgemeinde Spillern wird in 3 Stufen verliehen und benötigt einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss:

Stufe III	<i>Medaille für besondere Verdienste in Bronze</i>
Stufe II	<i>Medaille für besondere Verdienste in Silber</i>
Stufe I	<i>Medaille für besondere Verdienste in Gold</i>

(2) Ausführung der Dekoration und Trageweise:

Avers (Vorderseite): Medaille und mitgeprägte Öse bronze-, silber- bzw. goldfarben und wird an einem Band an der linken Brust getragen, Durchmesser 38 mm. Im Zentrum erhaben geprägt: Das Wappen Spillerns, Umschrift: ***FÜR BESONDERE VERDIENSTE * MARKTGEMEINDE SPILLERN.**

Revers (Rückseite): glatt

(3) Band:

Das Band hat eine Breite von 40 mm. Es ist blau-weiß-gelb. Die Ehrenzeichen werden von Herren an einem dreieckig gefalteten Band, von Damen an einer Masche getragen.

(4) Miniaturen und Bandspangen:

Das Tragen als Miniatur oder Bandspange ist möglich.

Bei der Verleihung wird zusätzlich eine Ansteckminiatur (Durchmesser 17 mm) überreicht. Auf Wunsch und eigene Rechnung können Bandstreifen mit der entsprechenden Auflage angefertigt werden. Je nach Stufe, zeigt die Bandspange eine bronzene römische III, eine silberne römische II und eine goldene römische I, in der weißen Mitte des Bandes.

(5) Etui:

Das Ehrenzeichen und die Miniatur werden gemeinsam in einem Etui überreicht.

§ 10 Es können an eine Person mehrere Stufen vergeben werden. Eine Interkalarfrist von fünf Jahren zwischen den Stufen wird vorgeschrieben.

§ 11 Jede einzelne Stufe kann nur einmal pro Person verliehen werden.

§ 12 Mit der Verleihung von Auszeichnungen der Marktgemeinde Spillern sind keinerlei Vorrechte verbunden.

§ 13 Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde hat in feierlicher Form durch den Bürgermeister oder einer von ihm bestellten Vertretung zu erfolgen.

§ 14 Es wird keine Taxe für die Auszeichnungen eingehoben. Alle Kosten werden durch die Marktgemeinde Spillern getragen.

§ 15 Die Auszeichnung und die Urkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen und nach seinem Tod in den Besitz seiner Erben über. Damit resultiert aber keine Trageberechtigung. Der Beliehene darf zu seinen Lebzeiten weder die Auszeichnung (Ehrenzeichen) noch die Urkunde veräußern.

§ 16 Die Verleihung von Auszeichnungen gilt als widerrufen, wenn der Beliehene wegen einer strafbaren Handlung, die in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde. Damit erlischt auch die Trageerlaubnis von Ehrenzeichen der Marktgemeinde Spillern.

Ehrenzeichen Muster:



Bandspangen Muster:

